

Verein Deutscher Bibliothekarinnen und Bibliothekare e.V.
Universitätsbibliothek Erlangen-Nürnberg
Universitätsstr. 4
91054 Erlangen



Bundesministerium der Justiz
und für Verbraucherschutz
Referat III B 3
11015 Berlin

Erlangen, 31. Juli 2020

Stellungnahme des VDB – Verein Deutscher Bibliothekarinnen und Bibliothekare

zum Diskussionsentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz für ein Zweites Gesetz zur Anpassung des Urheberrechts an die Erfordernisse des digitalen Binnenmarkts vom 24. Juni 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

Der VDB - Verein Deutscher Bibliothekarinnen und Bibliothekare wurde im Jahr 1900 gegründet und ist die älteste bibliothekarische Vereinigung in Deutschland. Mit aktuell rund 1.700 Mitgliedern, die überwiegend in wissenschaftlichen Bibliotheken beschäftigt sind, setzt sich der VDB aktiv für die Berufsinteressen seiner Mitglieder und für das wissenschaftliche Bibliothekswesen ein.

Bibliotheken als Informations- und Kulturerbe-Einrichtungen benötigen institutionell wie auch für die in ihnen Beschäftigten rechtssichere und praktikable Rahmenbedingungen. Dies ist dem VDB sehr wichtig und er möchte daher insbesondere zu solchen Regelungen im Gesetzentwurf Stellung nehmen, die unmittelbare Auswirkungen auf die Funktionsfähigkeit der Bibliotheken haben.

1. Regelungen im Rahmen der Einführung Kollektiver Lizenzen

- Den Kern der Änderungen stellen die Regelungen zu den sogenannten Kollektiven Lizenzen mit erweiterter Wirkung dar. Der hierdurch verfolgte Zweck, Werknutzung auf vertraglicher Basis zu ermöglichen, wird vom VDB begrüßt. Immer häufiger stocken Digitalisierungsprojekte (insbesondere bei Zeitungen und Zeitschriften) in Bibliotheken, weil Rechteinhaber nicht ermittelt oder kontaktiert werden können. Vertragliche

Vereinbarung mit den Verwertungsgesellschaften können hier zur Rechtsklarheit beitragen.

- Für Bibliotheken als Kulturerbe-Einrichtung stellt die Zusammenarbeit mit den Verwertungsgesellschaften an Stelle von Verhandlungen mit sehr vielen einzelnen Rechteinhabern zudem eine erhebliche Verwaltungsvereinfachung dar und effektiviert die internen Abläufe.
- Soweit in § 61d Abs. 2 UrhG-E dem Rechteinhaber eine jederzeitige Widerspruchsmöglichkeit ohne Frist eingeräumt wird, ist diese aus Gründen der Rechtssicherheit kritisch zu sehen.
- Der VDB begrüßt die in § 61d ff. UrhG-E geplante Fortentwicklung des Begriffs „vergriffene Werke“ hin zu „nicht verfügbare Werke“, soweit hiermit eine Ausweitung der betroffenen Werke beabsichtigt ist.
- Obgleich in der DSM-Richtlinie bindend definiert, bittet der VDB aus Gründen der Klarstellung um Aufnahme einer Definition der Kulturerbe-Einrichtung in das UrhG.
- Erfreulich ist auch die Neufassung des § 68 UrhG. Der Wegfall eines urheberrechtlichen Leistungsschutzes für einfache Reproduktionen bereits gemeinfreier Werke ist nur konsequent. Bibliotheken als Bewahrer des kulturellen Erbes sind gehalten, den Zugang der Allgemeinheit zu ebendiesem Erbe zu fördern. Die Erschließung, Kontextualisierung und Verbreitung gemeinfreier Werke über das Internet ist hierfür ein tauglicher Weg, der in zahlreichen Bibliotheken mit großem Erfolg und innovativen Projekten betrieben wird.
- § 51a UrhG-E mit seiner neu eingeführten Nutzungsmöglichkeit für Karikatur, Parodie und Pastiche wird befürwortet. Wie sich die Regelung in der Praxis bewährt, bleibt abzuwarten.

2. Desiderate im UrhG

Mit großem Engagement, mit Kreativität und dem nötigen Pragmatismus haben die Beschäftigten in den Bibliotheken während der Corona-Pandemie die Medienversorgung nicht nur für Wissenschaft, Forschung und Lehre sichergestellt. Viele Hochschulen führen die Online-Lehre auch im kommenden Semester weiter fort, teilweise fast zu 100%.

Rückmeldungen von den Lehrenden haben gezeigt, dass diese auch in Zukunft das Potential der Online-Lehre stärker ausschöpfen wollen. Der VDB hat auf diesem Hintergrund zunehmend Bedenken und Kritik seiner Mitglieder an geltenden urheberrechtlichen Regelungen vernommen und möchte die Gelegenheit nutzen, auf dringend notwendige Reformen hinzuweisen.

- Das „Digitale Sommersemester“ hat die Nutzung digitaler Lehre und digitaler Lernmanagement-Systeme schlagartig gesteigert. Die Umfangsbegrenzungen in § 60a und §60c UrhG haben sich als nicht praktikabel erwiesen. Noch hemmender – gerade in Zeiten geschlossener Bibliotheken – wirkt sich die Bereichsausnahme für Zeitungen und nicht-wissenschaftlichen Zeitschriften aus. Hier muss im Ergebnis von einem dramatischen Eingriff in die Literaturversorgung gesprochen werden.
- Die neu geschaffenen gesetzlichen Möglichkeiten der Dokumentenlieferung auf Einzelbestellung an Endnutzer gemäß § 60e UrhG werden bislang kaum genutzt. Die befristete Ausnahmeregelung während der vergangenen Monate hat den Bedarf an einer zeitgemäßen Umsetzung aber nur noch einmal verdeutlicht. Der VDB bittet hier nachdrücklich um Unterstützung des BMJV.
- Medienversorgung durch Bibliotheken ist zunehmend digital und darf nicht an finanziellen Grenzen einzelner Einrichtungen scheitern. Wissenschaft ist international und die Sichtbarkeit wissenschaftlicher Erkenntnisse unerlässlich für den Forschungsstandort Deutschland. Bibliotheken bekennen sich zu Open Access und stellen für das Zweitveröffentlichungsrecht Infrastruktur zur Verfügung. Der VDB setzt sich dafür ein, die zahlreichen Einschränkungen in § 38 Abs. 4 UrhG abzubauen, damit die Regelung ihren Zweck auch tatsächlich erfüllen kann.
- Zunehmend erscheinen Werke nur noch in digitaler Form. Bibliotheken als Garanten für eine uneingeschränkte Literaturversorgung sind darauf angewiesen, alle im Markt erhältlichen Publikationen auch tatsächlich lizenzieren und weiterverleihen zu können. Der VDB bittet dringend um Implementierung der bereits im Koalitionsvertrag verabredeten notwendigen gesetzlichen Rahmenbedingungen.
- Der VDB bittet ferner darum, die in § 142 UrhG statuierte Befristung der durch das Urheberrechts-Wissensgesellschafts-Gesetzes eingebrachten Regelungen möglichst schnell zu streichen, damit Rechts- und Handlungssicherheit für die Beschäftigten in den Bibliotheken erreicht werden kann.

Das weitere Gesetzgebungsverfahren wird der VDB - Verein Deutscher Bibliothekarinnen und Bibliothekare gern konstruktiv begleiten.

Mit freundlichen Grüßen,

gez. Konstanze Söllner

Vorsitzende des VDB – Verein Deutscher Bibliothekarinnen und Bibliothekare